

Erhöhung der Hundesteuer, Getränkesteuer und Vergnügungssteuer

Mit Zustimmung der Alliierten Stadtkommandantur treten ab 1. Oktober 1945 folgende Steuererhöhungen in Kraft:

I. Hundesteuer: Von 60,— RM jährlich auf 120,— RM. Werden mehrere Hunde gehalten, so sind für den zweiten Hund 240,— RM, für den dritten Hund 360,— RM, für den vierten und jeden weiteren Hund je 480,— RM jährlich zu zahlen. An Stelle der vierteljährlichen tritt die monatliche Zahlung. Die einzelnen Raten sind bis zum 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die zuständige Stadtsteuereasse zu entrichten. Die Zahlung für den Monat Oktober ist nach den erhöhten Sätzen für den ersten Hund mit 10,— RM, für den zweiten Hund mit 20,— RM, für den dritten Hund mit 30,— RM, für den vierten und jeden weiteren Hund mit je 40,— RM zu leisten. Die Bekanntmachung, nach der die Hundesteuer für das Vierteljahr Oktober bis Dezember 1945 bis zum 15. Oktober 1945 mit den bisherigen Sätzen zu entrichten ist, ist dadurch hinfällig geworden.

II. Getränkesteuer: Die Steuer ist von 10% auf 20 % des Entgelts (Kleinhandelspreises) erhöht worden. Die Steuerpflichtigen (Gastwirte usw.) sind berechtigt, die Preise sofort dementsprechend zu erhöhen. An Stelle der vierteljährlichen treten die monatliche Erklärung und Zahlung, und zwar bis zum 10. jeden Monats. Die erstmalige Zahlung nach den erhöhten Sätzen haben die Steuerpflichtigen für den Monat Oktober bis zum 10. November 1945 an die zuständige Stadtsteuereasse zu leisten.

III. Vergnügungssteuer: Die Steuer ist für verschiedene Vergnügungsarten und für verschiedene Steuersätze erhöht worden. Hierüber ergeht noch besondere Bekanntmachung.

Berlin, den 3. Oktober 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Finanz- und Steuervwesen
Stadtkämmerer
Dr. Siebert

Arbeit

Entzug der Lebensmittelkarten

Die Abteilung für Ernährung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Abteilung für Arbeit männlichen Arbeitsfähigen im Alter zwischen 14 und 65 Jahren und weiblichen Arbeitsfähigen im Alter zwischen 14 und 50 Jahren die Lebensmittelkarten zu entziehen, die den Anweisungen der Arbeitsämter zuwiderhandeln. Die Abteilungen Arbeit und Ernährung werden ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen allgemeinen Weisungen an die nachgeordneten Verwaltungsstellen zu geben.

Arbeitnehmern, die unentschuldigt der Arbeit fernbleiben, können nach den Richtlinien, die von der Abteilung für Arbeit im Einvernehmen mit der Abteilung für Ernährung festgelegt werden, Lebensmittelkarten niedrigerer Gruppe zugeteilt werden, als sie bei regelmäßiger Arbeitsleistung unter Berücksichtigung der Art ihrer Arbeit erhalten würden.

Berlin, den 5. Oktober 1945.

Der Magistrat der Stadt Be:
Abt. für Arbeit
Jendretzky

Verhinderung

der Vollendung und Vergrößerung von Geschäften, Gast- und anderen Vergnügungsstätten

Im Hinblick auf die stetig wachsende Dringlichkeit, die Herstellungsarbeiten an Krankenhäusern, Schulen und Wohnhäusern zu beenden, und den zunehmenden Mangel an Arbeitskräften und Baumaterial wurde beschlossen:

Die Fortsetzung der Herstellungsarbeiten an Geschäften, Gast- und anderen, Vergnügungsstätten ist hiermit verboten und unverzüglich einzustellen. Alle derzeitigen Arbeiten werden unterbrochen werden zugunsten der zu Ende zu führenden Arbeiten an Krankenhäusern, Schulen, Wohnhäusern, Einrichtungen der öffentlichen Versorgungsbetriebe (Public Utility Installations), Nahrungsmittellagerhäusern und Nahrungsmittelerzeugungsstätten sowie anderen Gebäuden, insofern die Arbeiten an letzteren von der Militärregierung des betreffenden Sektors genehmigt worden sind.

Berlin, den 11. Oktober 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Arbeit
Jendretzky

Polizei

Kraftfahrzeugzulassungen

Auf Anordnung der Alliierten Kommandantur in Berlin sind die bisher in russischer und deutscher Sprache vom Magistrat Berlin und vom Polizeipräsidenten in Berlin verausgabten weißen Fahrzeugzulassungen mit BG-Kennzeichen durch Kraftfahrzeugzulassungen in russischer, englischer, französischer und deutscher Sprache zu ersetzen. Die viersprachigen Kraftfahrzeugzulassungen werden für Kraftfahrzeughalter, die im Besitz der roten Zulassungsgenehmigung (Propusk) sind, beim

Kraftverkehrsamt, Berlin N 54, Linienstr. 83/85, ausgetauscht, und zwar für die Kennzeichen

BG 4501—4650 am 8. Oktober 1945
BG 4651—4800 am 9. Oktober 1945
BG 4801—4950 am 10. Oktober 1945
BG 4951—5100 am 11. Oktober 1945
3G 5101—5250 am 12. Oktober 1945
3G 5251—5400 am 13. Oktober 1945
BG 5401—5550 am 15. Oktober 1945